

**Gebührensatzung des Landkreises Weilheim-Schongau
für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden
(Gebührensatzung Schulen– GebührenSSch)**

Vom 01. Januar 2015

Auf Grund des Art. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Benutzung von Schulgebäuden zu außerschulischen Zwecken im Sinne des § 2 der Benutzungssatzung für Schulgebäude (NutzungsSSch) werden im Landkreis Weilheim-Schongau nach Art. 4 der LkrO i.V.m. Art 1, Art. 2 und Art. 8 des KAG, Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenhöhe**

(1) ¹Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den durchschnittlichen Betriebskosten:

Schulische Gebäude und –Anlagen	pro angefangene Stunde
Klassenräume und Räume ohne besondere Ausstattung	6,- €
Räume mit besonderer Ausstattung (EDV, Schulküche, Werkraum ...)	12,- €
Mehrzweckhalle, Aula, Saal	17,- €
Zusätzliche Reinigungsarbeiten	30,-€
Zusätzlicher Hausmeisterdienst	35,-€
Mensen, Pausenverkäufe, Getränke- und Warenautomaten	
Mensen	3%ige Umsatzpacht/mtl. zzgl. Umsatzsteuer
Pausen- und Kioskverkauf	Nutzungspauschale
bis 250 Schüler	10,-€/mtl.
250 bis 500 Schüler	20,-€/mtl.
500 bis 750 Schüler	30,-€/mtl.
750 bis 1000 Schüler	40,-€/mtl.
Über 1000 Schüler	50,-€/mtl.
Getränke- und Warenautomaten	100,-€/Jahr

²Die Mindestgebühr pro Vertrag bzw. Rechnung beträgt 25,- Euro.

- (2) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für außerschulische Veranstaltungen ergibt sich aus § 3 der NutzungsSSch.
- (2) Über die Notwendigkeit zusätzlicher Reinigungsarbeiten bzw. zusätzlicher Hausmeisterdienste entscheidet der Landkreis Weilheim-Schongau als Sachaufwandsträger.

§ 4 Gebührenermäßigung

Die Nutzungsgebühr kann auf Antrag im Einzelfall durch die Landkreisverwaltung für soziale, karitative, kirchliche, kulturelle oder gemeinnützige Zwecke um bis zu 50% ermäßigt werden.

§ 5 Gebührenbefreiung

Für die Nutzung der Einrichtungen durch die Volkshochschulen des Landkreises Weilheim-Schongau im Rahmen der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner ist der Nutzer. ²Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

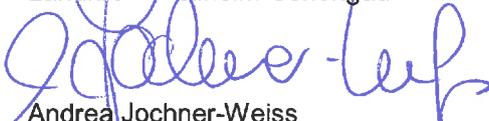
§ 7 Gebührentstehung und Fälligkeit

¹Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens der Nutzungsvereinbarung. ²Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Landkreisverwaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen. ³Die Abrechnung und Gebührenssetzung der Dauernutzungsverträge erfolgt jeweils zum 31.07. und zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Weilheim, den 01. Januar 2015
Landkreis Weilheim-Schongau


Andrea Jochner-Weiss
Landrätin



Hinweis:

Die enthaltenen Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.